

TEIL B TEXT

1. Sichtwinkel

In den in der Planzeichnung eingetragenen Sichtdreiecken sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 BauNVO, Einfriedigungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von 0.60 m zulässig.

2. Einfriedigungen

Im Mischgebiet sind Einfriedigungen an der öffentlichen Verkehrsfläche sowie auf den vor der Baugrenze liegenden seitlichen Grundstücksgrenzen bis zu einer Höhe von 0.60 m, auf der vorderen Baugrenze sowie sowie den rückwärtigen seitlichen Grenzen und der hinteren Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 2.00 m an den Grenzen des Baugrundstückes für den Gemeinbedarf bis zu einer Höhe von 2.00 m zulässig.

3. Außenanlagen

Die Flächen zwischen der vorderen Baugrenze und der Straße sind von jeglicher Bebauung einschließlich Stellplätzen freizuhalten, gärtnerisch zu gestalten und dauernd zu unterhalten. Hierbei kann folgende Bepflanzungsempfehlung angewandt werden.

Bepflanzungsempfehlung:

Die Flächen sollen als Rasenflächen angelegt, die Grundstücksgrenzen und Gebäudefronten durch niedere Busch- und Staudengruppen eingefasst werden. Soweit Gartengestalterisch möglich, können auch Einzelbäume gestellt werden.